

20.06.2008

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

### A Problem

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1209) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanlegerinnen und -anleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde.

### B Lösung

Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet diesen Systemwiderspruch. Zugleich kommt es zu einer bundeseinheitlichen Harmonisierung, weil die anderen Bundesländer die Kirchensteuerabzugsverpflichtung in gleichem Umfang ausdehnen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Mustervorschrift für Kirchensteuerzwecke geschaffen, auf die sich die Landesgesetzgeber stützen können (§ 51a Abs. 6 EStG).

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Dem Land entstehen durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes im Ergebnis keine Kosten. Für den Fall der Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zum Kapitalertragsteuerabzug auf die Finanzämter würde der der Finanzverwaltung entstehende Auf-

Datum des Originals: 17.06.2008/Ausgegeben: 30.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

wand dem Land von den steuererhebenden Religionsgemeinschaften pauschal vergütet. Die Vergütung bemisst sich nach einem bestimmten Prozentsatz (derzeit 3%) der erhobenen Kirchensteuern.

**E Zuständigkeit**

Die Federführung für dieses Gesetzgebungsverfahren hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei als dem für Kirchenfragen zuständigen Fachressort.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Im Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (vgl. BR-Drs 220/07) sind für die mit dem Kirchensteuerabzug auf die Kapitalertragsteuer zusammenhängenden Pflichten folgende Bürokratiekosten für Unternehmen (Kosten pro 1.000 Fälle) ermittelt worden:

Lfd Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Kosten	Fallzahl
29	§ 51a Abs. 2c	Pflicht zur Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug durch das Unternehmen	18.173 €	1.000
30	§ 51a Abs. 2c	Antrag des Bürgers zur Einbeziehung der Kirchensteuer in den Steuerabzug bei Kapitalerträgen		
31	§ 51a Abs. 2d Satz 2	Erteilung einer Bescheinigung über einbehaltene Kapitalertragsteuer durch das Unternehmen	2.507 €	1.000
32	§ 51a Abs. 2d Satz 3	Erklärung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch den Bürger ggü. der Finanzbehörde		

Da keine verlässlichen Informationen über die zu erwartenden Fallzahlen vorliegen, konnten absolute Zahlen nicht angegeben werden.

**H Befristung**

Eine Befristung oder Berichtspflicht ist nicht vorgesehen.

Gesetze können von der Befristung oder Berichtspflicht ausgenommen werden, wenn es sich um Fundamentalrecht handelt. Fundamentalrecht ist dann anzunehmen, wenn das betreffende Gesetz für die innerstaatliche Rechtsordnung oder den Verkehr mit Rechtssubjekten außerhalb des Landes NRW unabdingbar ist (Verfassung, Gesetze zur Umsetzung von Staatsverträgen etc.).

Das Kirchensteuergesetz gehört zum Fundamentalrecht in diesem Sinne, da es für die innerstaatliche Rechtsordnung unabdingbar ist. Es setzt den Kirchen für die Erhebung der Kirchensteuern einen Rahmen, ist jedoch nicht die originäre Befugnisnorm für die Erhebung der

Kirchensteuern. Oberste Rechtsquelle in diesem Sinne bildet Art. 140 GG. Er hat als vollgültiges Verfassungsrecht alle Verfassungsnormen aufgenommen, die in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Kirchen betroffen haben. Danach wird den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, u.a. das Recht eingeräumt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Damit ergibt sich aus dem Grundgesetz, dass die Bundesländer zur Rahmengesetzgebung im Bereich der Kirchensteuern verpflichtet sind. Ein landesrechtliches Verfallsdatum ist daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.



**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV.NRW. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Mindestbeträgen“ ein Komma und die Worte „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Worte „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) hinter dem Wort „Einkommensteuer“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Worte

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen:**

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln. Wird für das besondere Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der auch für die Ermittlung der Einkommensteuer nach Satz 1 zugrunde zu legen ist.

§ 5

(1) Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer,

„Lohn- und die Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

- bb) das Wort „Lohnabzugsverfahren“ wird ersetzt durch die Worte „jeweilige Abzugsverfahren“.
- cc) hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

- b) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

(2) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt - vorbehaltlich des Satzes 3 - jedoch nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommenssteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind.

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölftelung findet nicht statt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommenssteuergesetzes) oder be-

- sonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.
- „(3) § 51a Abs. 2c des Einkommenssteuergesetzes gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- (3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten - mit Ausnahme des besonderen Kirchgelds nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 - gilt Absatz 2 entsprechend.
4. § 7 wird wie folgt geändert: § 7
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird.
- aa) In Satz 2 wird nach „§ 32a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.
- bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommenssteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif

des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Abs. 2c des Einkommenssteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

(3) Gilt für den Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts von Arbeitnehmern ein anderer Steuersatz als für den Ort der Betriebsstätte, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte in den Fällen des Absatzes 2 dem Arbeitgeber auf Antrag gestatten, die Kirchensteuer dieser Arbeitnehmer nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Die Entscheidung des Finanzamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Diözese der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.“

„(5) Für zum Steuerabzug verpflichtete Schuldner von Kapitalerträgen, für auszahlende Stellen und für Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, gelten hinsichtlich der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Kirchensteuersatzes nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.“

6. In § 15 Absatz 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

§ 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesen Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

“Einen Antrag nach § 10 Abs. 2 kann nur die Religionsgemeinschaft stellen, bei der die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Entsprechendes gilt für Anträge nach § 10 Abs. 5.“

§ 17

7. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium auf Antrag der Diözesen der Ka-

tholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeines**

Die Änderung des Kirchensteuergesetzes ist erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Erträge aus privaten Kapitalanlagen ab 2009 abgeltend durch den Kapitalertragsteuerabzug besteuert werden.

Die Kirchensteuer knüpft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchensteuergesetzes an die Einkommensteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Verminderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl 2007, S. 1912) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 eine Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Mit der Abgeltungsteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle, z.B. durch die Kreditinstitute, erfolgen soll. Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungsteuersatz von (höchstens) 25% unterworfen.

Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer ist es, die privaten Kapitaleinkünfte grundsätzlich in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies macht es erforderlich, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

Nach dem derzeit geltenden Kirchensteuergesetz ist dies nicht möglich. Auf Grund der fehlenden landesrechtlichen Grundlage dürfen die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten keine Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer einbehalten. Die Kirchensteuer könnte demnach allenfalls im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nacherhoben werden. Dies würde jedoch der mit der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer verfolgten Intention zuwiderlaufen.

Um die Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge sicher zu stellen, ist daher das Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und die Kirchensteuererhebung nach dem Wohnsitzprinzip auszugestalten.

Die Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip, das heißt Besteuerung nach den landes- und kirchenrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Wohnsitzlandes des Kirchensteuerpflichtigen ist erforderlich, da die Kirchensteuersätze in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch sind und nicht jede Kirche und Religionsgemeinschaft in jedem Bundesland Kirchensteuer erhebt. Da Kirchensteuerpflichtige im gesamten Bundesgebiet ihre Kapitalanlagen haben können, kann nur durch das Anknüpfen an das Wohnsitzprinzip sichergestellt werden, dass die Kirchensteuererhebung nicht zu einem Standortvor- oder -nachteil einer Kapitalanlage bzw. eines Anlageinstitutes wird.

Das Anknüpfen an den Wohnsitz erfordert ein bundeseinheitliches Vorgehen. Denn es muss sichergestellt werden, dass auch in einem Bundesland, in dem eine Religionsgemeinschaft eines anderen Bundeslandes keine Kirchensteuer erhebt, Kirchensteuer einbehalten und an die betreffende Religionsgemeinschaft abgeführt wird.

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber nach Abstimmung mit den betroffenen Verbänden den Landesgesetzgebern im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchen-

steuer auf Kapitalerträge erhoben werden könnte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen.

Zwischen den Bundesländern besteht Einvernehmen darüber, dass diese Verweise und Regelungen geschaffen werden. Die Änderungen des Kirchensteuergesetzes Nordrhein-Westfalens setzen diesen Vorschlag entsprechend um.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen geschaffen worden (§ 37b EStG). Diese Pauschalierung umfasst zum einen den Fall der Zuwendung an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 1 EStG) und zum anderen den Fall der Zuwendung an die eigenen Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG). Durch Änderung des Kirchensteuergesetzes wird insoweit klarstellend geregelt, dass auch in der ersten Fallgruppe eine Kirchensteuerabzugsverpflichtung besteht.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchst. a und b

§ 4 Abs. 1 bestimmt die Erhebungsformen der Kirchensteuer und benennt in Nr. 1 den Zuschlag zur Einkommensteuer. Da die Einkommensteuer auch in Form der Lohnsteuer – und zwar im Prinzip abgeltend – erhoben wird, ist die Lohnsteuer ebenfalls Basis für die Kirchensteuer. Dies gilt ab 2009 in gleicher Weise auch für die Kapitalertragsteuer, die die Einkommensteuer für Erträge aus privaten Kapitalanlagen abgilt. Da Mindestbeträge bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vorgesehen sind, erfolgt die Aufnahme der Kapitalertragsteuer hinter dem Hinweis auf die Festsetzung von Mindestbeträgen.

Zu Nummer 2

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb

Da die Kirchensteuer künftig auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, ist ein Hinweis auf die entsprechende Anwendung der für den Kapitalertragsteuerabzug geltenden Vorschriften notwendig.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc

Der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer setzt nach § 51a Abs. 2c EStG einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen gegenüber der zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Stelle voraus; dieser Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen zu benennen. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, so kann der Antrag nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören.

Gemäß § 51a Abs. 2d EStG wird die Kirchensteuer für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt wird, nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG errechnet wird.

Durch die Verweisung auf § 51a Abs. 2b bis 2d EStG werden diese Regelungen in das Kirchensteuergesetz übernommen.

Zu Buchst. b

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge maßgebend. Zur Verfahrensvereinfachung wird insoweit auf das Jahresprinzip verzichtet. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Steuer auf private Kapitalerträge durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten sind; Korrekturen der einbehaltenen Kirchensteuer bei unterjährigem Wechsel der Kirchensteuerpflicht werden somit vermieden.

Zu Nummer 3

Zu Buchst. a und b

In Fällen der Zusammenveranlagung von konfessionsverschiedenen Ehegatten wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer von den betroffenen Kirchen jeweils von der Hälfte der Einkommen- bzw. Lohnsteuer beider Ehegatten erhoben. Diese Halbteilung gilt bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht, soweit die Kapitalerträge nur von einem Ehegatten erzielt werden. In diesem Fall ist der Kirchensteuerabzug nur nach der Religionszugehörigkeit des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten vorzunehmen. Weiter regelt § 51a Abs. 2c EStG: Erzielen Ehegatten gemeinschaftlich Kapitalerträge, so haben sie im Antrag gegenüber der zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Stelle übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen, und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird die Kirchensteuerabzug für die Konfessionen der Ehegatten jeweils von der Hälfte der Kapitalertragsteuer vorgenommen.

Durch die Verweisung auf § 51a Abs. 2c EStG wird klargestellt, dass der in Abs. 1 normierte Halbteilungsgrundsatz insoweit nicht gilt.

Zu Nummer 4

Zu Buchst. a Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. a Doppelbuchstabe bb

Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25% der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Durch diese Regelung werden Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen und erst im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erfasst werden, mit abgel-

tend besteuerten Kapitalerträgen gleichbehandelt, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 7 Abs. 2 Satz 2 könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, wie dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zu Grunde gelegt wird. Der neue Satz 3 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Zu Buchst. b

Bei glaubensverschiedenen Ehegatten wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Auch in diesen Fällen ist bei von Ehegatten gemeinsam erzielten Kapitalerträgen im Antrag gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten anzugeben, zu welchem Anteil die Kapitalerträge auf den jeweiligen Ehegatten entfallen. Gibt der Antrag hierüber keine Auskunft, wird unterstellt, dass die Kapitalerträge hälftig von den Ehegatten erzielt werden, § 51a Abs. 2c EStG.

Durch die Verweisung auf § 51a Abs. 2c EStG werden diese Regelungen auch für glaubensverschiedene Ehegatten in das Kirchensteuergesetz übernommen.

Zu Nummer 5

Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer vom Zuwendenden pauschaliert und als abgeltende Lohnsteuer abgeführt werden (§ 37b EStG). Damit werden derartige Einkünfte nicht mehr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Empfängers erfasst – die Besteuerung erfolgt vielmehr im Wege der Entrichtung einer Pauschalsteuer durch den Zuwendenden, wobei diese Steuer als Lohnsteuer abgeführt wird. Der neue Abs. 4 stellt klar, dass es dem Zuwendenden erlaubt ist, im Fall der Kirchensteuerpflicht des Zuwendungsempfängers auch die Kirchensteuer zu erheben. Die Neuregelung umfasst auch den Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachprämien nach § 37a EStG, soweit sie auf Kirchensteuerpflichtige entfällt.

Der neue Abs. 5 verweist für den Kirchensteuerabzug von der Kapitalertragsteuer weitgehend auf die Regelungen zum Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn in den Abs. 1 und 2. Der Schuldner der Kapitalerträge (z.B. Bankinstitut, GmbH) bzw. die auszahlende Person oder Stelle hat die Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer an das für ihn/sie zuständige Finanzamt abzuführen.

Dabei verpflichtet die Regelung des Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 zum Einbehalt der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer, soweit die Gläubiger der Kapitalerträge ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb von Nordrhein-Westfalen haben.

Hingegen bezieht sich Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 auf die Gläubiger von Kapitalerträgen, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben. Dadurch wird eine bundesweit übereinstimmende Kirchensteuererhebung ermöglicht. Im Hinblick auf die abgeltende Wirkung ist die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer anders als die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer stets nach dem im Wohnsitzland geltenden Hundertsatz (derzeit in Baden-Württemberg und Bayern 8%, in den übrigen Bundesländern 9%) zu erheben. Die Unterscheidung nach Bundesländern ist vom Abzugsverpflichteten ohnehin für Zwecke der Zerlegung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 bis 12 und Satz 2 EStG vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 Zerlegungsgesetz).

Zu Nummer 6

Die Verwaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer kann nur dann auf die Landesfinanzverwaltung übertragen werden, wenn auch am Wohnsitz des Kirchensteuer-

pflichtigen die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer der dortigen Landesfinanzverwaltung übertragen ist. Gleiches gilt für die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer. Es erscheint nicht angezeigt, dem Antrag stellenden Kirchensteuergläubiger im Betriebsstätten- bzw. Sitzland des Abzugsverpflichteten mehr Rechte einzuräumen, als im Wohnsitzland des Kirchensteuerpflichtigen, zumal die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerordnungen und –beschlüsse Sache des Wohnsitzlandes ist.

Zu Nummer 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten der Änderungen. Da das Gesetz Folgeänderungen zu der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Abgeltungsteuer beinhaltet, soll es ab dem Steuerjahr 2009, d.h. gleichzeitig mit den betroffenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten.